

[M02] Antrag Direktion für Bildung und Kultur Nr.

**Reglement
über die Beurteilung, die Promotion und den Übertritt an
den gemeindlichen Schulen (COVID-19-Pandemie)**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Bildungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 65 Abs. 3a Bst. a und c des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Allgemeine Bestimmung

¹ Dieses Reglement regelt die Beurteilung, die Promotion und den Übertritt an den gemeindlichen Schulen aufgrund der Corona-Pandemie in Abweichung von folgenden Reglementen:

- a) Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982²⁾
- b) Reglement betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991³⁾

¹⁾ BGS [412.11](#)

²⁾ BGS [412.113](#)

³⁾ BGS [412.114](#)

[Geschäftsnummer]

§ 2 Zeugnis

¹ Es werden keine Zeugnisnoten für das zweite Semester des Schuljahrs 2019/20 erteilt. Anstelle der Noten wird der Vermerk "nicht benotet" eingetragen. Zudem wird folgende Begründung angebracht: "Keine Beurteilung aufgrund der Corona-Pandemie möglich".

§ 3 Zuweisung in die Niveaurekurse

¹ Die Niveaurekurse in den Niveaufächern am Ende der 6. Primarklasse basiert auf der Einschätzung der 6. Klass-Lehrperson.

§ 4 Übertrittsverfahren I im Schuljahr 2020/21

¹ Für das Übertrittsverfahren I im Schuljahr 2020/21 fehlt ein Notenzeugnis des zweiten Semesters der 5. Klasse. Somit kann der Orientierungswert für die Zuweisung ins Langzeitgymnasium nicht berechnet und beigezogen werden. Das Übertrittsverfahren wird in angepasster Weise durchgeführt.

§ 5 Stellwerttest, Lernvereinbarungen und Orientierungsgespräch auf der Sekundarstufe I

¹ Der Stellwerttest wird von den Schülerinnen und Schülern der 2. Klasse der Sekundarstufe I vor den Sommerferien 2020 absolviert. Die Lernvereinbarungen mit ihnen liegen bis Ende September 2020 vor.

² Das Orientierungsgespräch der 2. Klasse der Sekundarstufe I des laufenden Schuljahrs kann bis Ende September 2020 in der nachfolgenden 3. Klasse der Sekundarstufe I geführt werden.

§ 6 Abschlussarbeit und Abschlussdossier

¹ Für die Abschlussarbeit wird keine Note erteilt. Sie wird mit einem Prädikat versehen. Abgesehen davon wird das Abschlussdossier wie gewohnt erstellt.

§ 7 Geltungsdauer

¹ Dieses Reglement gilt bis zum Ende des Schuljahrs 2020/21.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Reglement tritt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.¹⁾

Zug, ...

Bildungsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stephan Schleiss

Der Generalsekretär
Lukas Furrer

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ Inkrafttreten am ...